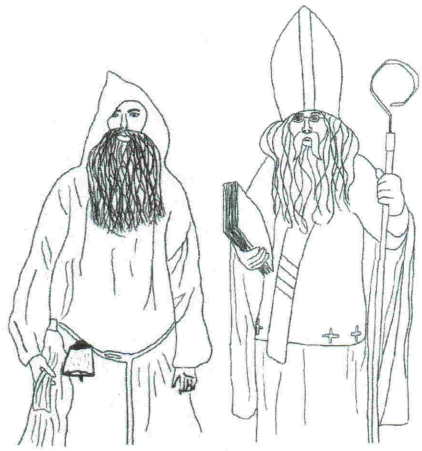

Statuten
des Vereins «Samichlaus Olten und Umgebung»

1. Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen «Samichlaus Olten und Umgebung» besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

1.2 Sitz des Vereins ist in Olten.

2. Zweck

2.1 Der Verein bezweckt mit seinen Aktivitäten die Tradition der Samichlausbesuche zu fördern und allen Personen, unabhängig von Alter, Geschlecht oder Konfession in den Tagen rund um den 6. Dezember positiv in Erinnerung bleibende Begegnungen zu ermöglichen. Dabei treten der Samichlaus und der Schmutzli als wohlwollende und gütige Personen auf.

Um dies nachhaltig zu erreichen und als Zeichen des christlichen Ursprungs vernetzt sich der Verein mit den lokalen christlichen Institutionen.

2.2 Der Verein kann über die in Art 2.1 hinausgehenden Aktivitäten andere befreundete Gruppierungen oder gemeinnützige Organisationen unterstützen.

2.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2.4 Einer Umwandlung des Vereinszwecks müssen mindestens 80% der Vereinsmitglieder zustimmen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, welche den Zweck des Vereins anerkennen und fördern.

3.2 Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

Aktivmitglieder (mit Stimmrecht): Natürliche Personen, welche sich in den letzten vier Jahren aktiv an mindestens einer Aktion des Vereines beteiligt haben, sei dies als Samichlaus, Schmutzli, Schminkende oder Helfende.

Aktivmitglieder, welche in den letzten vier Jahren nicht aktiv an mindestens einer

Aktion des Vereins teilgenommen haben, werden automatisch zu Passivmitgliedern. Durch erneute Teilnahme an einer Aktion des Vereins erlangen sie automatisch wieder die Aktivmitgliedschaft.

Passivmitglieder (ohne Stimmrecht): natürliche und juristische Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Ehrenmitglieder: Personen, welche sich in besonderem Mass für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Das Stimmrecht bei Ehrenmitgliedern ist analog zu den Aktivmitgliedern zu handhaben.

Gönner: natürliche und juristische Personen, welche den Verein finanziell unterstützen, jedoch keine weiteren Verpflichtungen eingehen wollen.

3.3 Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zuhanden des Vorstandes zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte Aufnahmegesuche ist die Generalversammlung durch den Vorstand zu informieren.

4. Mitgliederbeitrag

4.1 Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung jährlich neu festgelegt. Dabei werden folgende Kategorien unterschieden:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder bezahlen einen mindestens gleich hohen Beitrag wie Passivmitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Mitglieder haben für das Vereinsjahr, in welchem ihre Aufnahme erfolgt beziehungsweise ihre Mitgliedschaft erlischt, den vollen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

4.2 Mitglieder, welche sich in einer Vollzeitausbildung befinden, werden vom Mitgliederbeitrag befreit.

5. Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt
- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

6. Austritt und Ausschluss

6.1 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit bis zwei Wochen vor der Generalversammlung möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich (per Brief oder E-Mail) an den Präsidenten zuhanden des Vorstandes gerichtet werden.

6.2 Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Zweck gemäss Art. 2 verstösst oder in einer anderen Art den Zielen des Vereins entgegenwirkt oder ein anderes vereinsschädigendes Verhalten vorliegt.

6.3 Das Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages kann zum Vereinsausschluss führen.

6.4 Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid, das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organisation des Vereins

7.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung

b) der Vorstand

c) die Rechnungsrevisoren

7.2 Generalversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens am 30. Juni statt.

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident und bei dessen Verhinderung ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.

Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Die Mitglieder sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Abstimmungen und Wahlen finden offen oder auf Beschluss der Generalversammlung schriftlich statt.

Für die Ausübung des Stimmrechtes muss ein Mitglied an der Generalversammlung anwesend sein. Eine Stimmrechtsvertretung ist nicht zulässig.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die der Generalversammlung vorsitzende Person den Stichentscheid.

Erreicht bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Person die absolute Mehrheit gilt ab dem 2. Wahlgang das einfache Mehr.

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereines benötigen spezielle Stimmanteile. Diese sind in Art.9 separat geregelt.

Der Generalversammlung stehen folgende unentziehbare Befugnisse und Kompetenzen zu:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung

b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes

c) Entgegennahme des Revisorenberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung

d) Entlastung des Vorstandes

e) Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder

f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Jahresbudgets

g) Beschlussfassung über die geplanten Aktionen

h) Beschlussfassung über Anträge

i) Änderung der Statuten

j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens

7.2.1 *Ordentliche Generalversammlung*

Zur ordentlichen Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge per E-Mail sind gültig.

7.2.2 *Ausserordentliche Generalversammlung*

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag mit schriftlicher Begründung von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag der Rechnungsrevisoren einberufen. Die ausserordentliche Generalversammlung findet spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Begehrens statt. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vor der Versammlung.

7.3 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Sie werden von der Generalversammlung für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigung. Grundsätzlich gilt Kollektivunterschrift. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, Aktuar und Kassier. Es können weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Es sind dies insbesondere:

a) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins

b) Erlass von Reglementen zur Durchführung der Vereinsaktionen

c) Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung

d) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung

e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

f) Buchführung und Budgetierung

Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Er versammelt sich jedoch mindestens so oft, wie es

die Geschäfte verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind zu protokollieren.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat die der Sitzung vorstehende Person den Stichentscheid.

7.4 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei natürliche Personen oder eine juristische Person, welche nicht zwingend Mitglied des Vereins sein müssen, als Rechnungsrevisoren für die Dauer von einem Amtsjahr. Das Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung durch die Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Das Geschäftsjahr dauert jeweils bis Ende Februar. Das erste Geschäftsjahr dauert vom Gründungsdatum bis zum 28. Februar 2022. Die Jahresrechnung wird jeweils auf Ende Februar abgeschlossen und es ist ein Inventar zu erstellen. Die Jahresrechnung wird von den Rechnungsrevisoren geprüft.

Die Rechnungsrevisoren erstatten der ordentlichen Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellen Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung gegenüber Kassier und Vorstand.

8. Vereinsvermögen, Haftung und Nachschusspflicht

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Mitgliederbeiträgen, dem Ergebnis der Jahresrechnungen, allfälligen Schenkungen und Vermächtnissen zusammen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder werden ausgeschlossen.

9. Statutenänderungen und Auflösung

Statutenänderungen erfordern die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Auflösung des Vereins erfordert eine separate Generalversammlung und die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder sowie eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Wird eines der Quoren zur Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, ist eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden innerhalb von 4 Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Im Falle der Auflösung bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses. Die Verwendung des Liquidationserlöses hat im Sinne des Vereinszweckes nach Ziff. 2.1 zu erfolgen.

10. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16.09.2021 genehmigt und treten sofort in Kraft

Olten, 16.09.2021

Marc Schärli, Gründungspräsident

Sandro Domeniconi, Aktuar